

3. Neu gewählt werden als Mitglieder des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank für eine Amtsperiode von vier Jahren die Herren:

Dr. E. Barbey, in Firma Lombard, Odier & Cie., Genf;

Nationalrat R. Bratschi, Generalsekretär des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes, Bern;

Prof. Dr. P. Carry, Genf;

V. Gautier, Direktor der Genfer Handelskammer, Genf;

Nationalrat Dr. A. Schmid, Redaktor, Mitglied des Bankrates der Aargauischen Kantonalbank, Oberentfelden;

E. Weber, zurzeit Präsident des Direktoriums der Nationalbank, Erlenbach, Zürich (ab 1. April 1947).

7241

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Berlin

### Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes und Liquidation der Kaution.

Durch Verfügung vom 12. März 1947 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den schweizerischen Versicherungsbestand der «Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft» in Berlin mit Rechten und Pflichten auf die «Pax», Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel übertragen.

Nunmehr ist auch die von der «Berlinischen» bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegte Kaution zu liquidieren. Ein Betrag, der den von «Pax» übernommenen Verpflichtungen entspricht, wird dieser Gesellschaft überwiesen. Ein allfälliger Rest wird der Schweizerischen Verrechnungsstelle gemäss dem Abkommen von Washington vom 25. Mai 1947 ausgehändigt werden.

Gestützt auf Art. 9, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens werden die Beteiligten aufgefordert, Einsprachen gegen die Liquidation der Kaution einzureichen. Die Einsprachen zusammen mit ihrer Begründung sind bis zum 15. Oktober 1947 an das eidgenössische Versicherungsamt in Bern zu richten.

Personen, die Policen des schweizerischen Versicherungsbestandes der «Berlinischen» besitzen und denen die Übertragung auf die Pax nicht persönlich mitgeteilt wurde, werden ebenfalls ersucht, sich innert der angegebenen Frist beim Versicherungsamt zu melden.

Bern, den 21. März 1947.

(3)..

7241

Eidgenössisches Versicherungsamt.

## Reglement

über

### die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Bunt- und Weiss-Stickerin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### Reglement über die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Bunt- und Weiss-Stickerin.

#### 1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Bunt- und Weiss-Stickerin.

Der Beruf umfasst das Bunt- und Weiss-Sticken unter Einbezug einer der nachfolgenden Tätigkeiten:

1. Stricken und Häkeln  
oder
2. Zeichnen und Entwerfen  
oder
3. Spitzentechnik.

Die Lehrzeit beträgt 2½ Jahre.

Erfolgt die Ausbildung neben dem Bunt- und Weiss-Sticken in zwei der obgenannten Tätigkeiten, so kann die Lehrzeit auf 3 Jahre verlängert werden.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

## 2. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Ein Betrieb, in dem die Meisterin allein tätig ist, darf jeweilen nur eine Lehrtöchter ausbilden.

Betriebe, in denen neben der Meisterin ständig 1—2 gelernte Bunt- und Weiss-Stickerinnen tätig sind, dürfen gleichzeitig 2, Betriebe, in denen neben der Meisterin ständig 3—5 gelernte Bunt- und Weiss-Stickerinnen tätig sind, 3, und Betriebe mit 6 und mehr ständig angestellten gelernten Bunt- und Weiss-Stickerinnen höchstens 4 Lehrtöchter ausbilden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrtöchter mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung von Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

*Anmerkung.* Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

## 3. Lehrprogramm.

Die Lehrtöchter ist in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Sie ist zur Führung eines Tagebuches anzuhalten und von Anfang an zu den beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtöchter folgende Berufskennnisse zu vermitteln: Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Arbeitsmaterialien, Verarbeitung, Pflege, Beurteilung und Qualitätsprüfung derselben. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Verwendung und Behandlung des Werkzeuges. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Das nachstehende Programm ist in bezug auf die während der Lehre zu vermittelnden Arbeiten verbindlich. Dagegen dient es für die Reihenfolge der Arbeiten und deren Verteilung auf die einzelnen Lehrjahre als Wegleitung.

### *Erstes Lehrjahr.*

Ausführen von Straminarbeiten, Hohlsäumen und einfachen Bunt- und Weiss-Stickereien. Ausführen von Zierstichen und deren Anwendung an einfachen Stickereien verschiedener Art.

Ferner:

Stricken und Häkeln verschiedener Musterungsarten. Formenstricken und -häkeln in Anwendung an einfachen Gegenständen je nach Miederichtung;

oder

Kopieren von Mustern für die verschiedenen Sticktchniken, Zeichnen von Arbeitsskizzen und Entwurfsübungen;

oder

Einführen in die leichteren Arbeiten der Spitzentechnik und in Filetarbeiten (Netzmachen und Stopfen).

#### *Zweites Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.*

Wiederholen und Ergänzen der Arbeiten und Techniken des ersten Lehrjahres. Ausführen feiner Weiss-Stickereien, wie Hoch- und Flachstickerei mit Zierstichen und Durchbruch, von Buntstickereien mit Seiden-, Baumwoll- und Wollgarnen und von Boullonstickereien einschliesslich Monogrammen. Einführen in die Nadelmalerei. Ausarbeiten und Montieren aller gebräuchlichen Gegenstände. Selbständiges Ausführen von Kundenarbeiten.

Ferner:

Massnehmen, Anfertigen von Schnittmustern. Berechnen und Ausarbeiten von gehäkelten und gestrickten Kleidungsstücken für Kinder und Erwachsene;

oder

Ausführen von Entwürfen für verschiedene Sticktchniken. Anfertigen von Pausen. Übertragen der Zeichnungen auf Stoff. Anfertigen von Arbeits- und Farbskizzen;

oder

Ausführen von Filet- und einfachen Spitzenarbeiten in verschiedenen Techniken wie Klöppel- und Nadelspitzen.

Die Lehrtochter ist derart zu fördern, dass sie am Ende der Lehrzeit die ihrer Ausbildungsrichtung entsprechenden Arbeiten selbständig ausführen kann.

#### **4. Übergangsbestimmung.**

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

#### **5. Inkrafttreten.**

Dieses Reglement tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1947.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Stampfli.**

# Reglement

über

## die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Bunt- und Weiss-Stickerin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 89, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Bunt- und Weiss-Stickerin.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

#### 2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes als Bunt- und Weiss-Stickerin nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einer geeigneten privaten Werkstätte, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachpersonen in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; die Beurteilung der Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat dagegen durch 2 Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin ist rechtzeitig mitzuteilen, welche Werkzeuge, Zeichenutensilien und Materialien sie zur Prüfung mitzubringen hat.

Der Kandidatin sind ihr Arbeitsplatz anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären. Sie ist berechtigt,

nach der Arbeitsweise der Lehrmeisterin zu arbeiten. Die Experten haben die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

### 3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert  $3\frac{1}{2}$  Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 24 Stunden;
- b. Berufskennnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 4 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

### 4. Prüfungsstoff.

#### a. Arbeitsprüfung.

Jede Kandidatin hat nach Anweisung der Experten je eine Arbeitsprobe (Musterstück) auszuführen im Bunt-, Weiss- und Bouillonsticken und ferner je nach Ausbildungsrichtung eine Arbeitsprobe im Stricken und Häkeln oder im Zeichnen und Entwerfen (ausserhalb des eigentlichen Fachzeichnens) oder in Spitzentechnik. Im weitem hat jede Kandidatin noch eine Arbeit in einer vom Lehrgeschäft besonders gepflegten Technik anzufertigen, auf welche ca. 8 Stunden zu verwenden sind.

#### b. Berufskennnisse.

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

**Materialkunde:** Benennung, Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Qualitätsunterschiede der wichtigsten im Berufe vorkommenden Materialien. Verwendung und Behandlung der Werkzeuge.

**Allgemeine Fachkenntnisse:** Wahl von Mustern, Material und Farben für bestimmte Arbeiten. Berechnung des Materials für verschiedene Gegenstände und Techniken. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

#### c. Fachzeichnen.

Anfertigen von 2—3 Arbeitsskizzen und einer Farbenskizze für verschiedene Arbeiten nach Angabe der Experten und in Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes.

### 5. Beurteilung und Notengebung.

#### Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, gutes Aussehen, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat die Kandidatin die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben der Lehrtochter, sie sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet . . . . .	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an eine angehende Bunt- und Weiss-Stickerin zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar . . . . .	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Für die Beurteilung der Prüfungsstücke der Arbeitsprüfung sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen.

Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können vom Schweizerischen Textil-Detaillisten-Verband unentgeltlich bezogen werden.

#### *Arbeitsprüfung (ca. 24 Stunden).*

Pos. 1. Buntstickerei.

- » 2. Weiss-Stickerei.
- » 3. Bouillonstickerei.
- » 4. Stricken und Häkeln oder Zeichnen und Entwerfen oder Spitzentechnik.
- » 5. Arbeit in besonders gepflegter Technik.

#### *Berufskennnisse (ca. 1 Stunde).*

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Allgemeine Fachkenntnisse.

#### *Fachzeichnen (ca. 4 Stunden).*

Pos. 1. Gliederung der Fläche.

- » 2. Technische Ausführbarkeit der Entwürfe.
- » 3. Formen- und Farbensinn.

#### *Prüfungsergebnis.*

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{2}{5}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

#### 6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1947.

7172

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Stampfli.**

### **Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps vom 25. bis 29. März 1947.**

**Jugoslawien:** Herr Franjo Adum-Milat, Legationsrat, wurde auf einen andern Posten versetzt und gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

**Portugal:** Herr Manuel Machado, erster Sekretär, gehört der Mission nicht mehr an.

**Siam:** Herr Minister Phra Bahiddha Nukara ist seit dem 27. März 1947 abwesend. Das Amt des Geschäftsträgers ad interim wurde Herrn Khun Virajjakar Bibidh anvertraut.

**Tschechoslowakei:** Herr Minister Jindrich Andrial hat Bern vorübergehend verlassen. Das Amt des Geschäftsträgers ad interim übt Herr Glaser-Skalný aus.

Bern, den 31. März 1947.

7241

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

### A. Schlossermeister.

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| 1. Altorfer Hans, in Zürich       | 5. Hunziker Robert, in Reinach (Aargau) |
| 2. Boss Hans, in Wil (St. Gallen) | 6. Signer Albert, in St. Gallen         |
| 3. Bucher Hans, in Luzern         | 7. Weiss Jakob, in St. Gallen           |
| 4. Günter Emil in Zürich          | 8. Zbinden Hans, in Thörishaus (Bern)   |

### B. Zimmermeister.

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| 1. von Allmen Hans, in Lauterbrunnen | 8. Grüninger Jakob, in Basel                  |
| 2. Baumberger Paul, in Koppigen      | 9. Haupt Walter, in Ruswil                    |
| 3. Brönnimann Jakob, in Utzenstorf   | 10. Notz Erwin, in Zürich                     |
| 4. Bosshard Fritz, in Gümligen       | 11. Salathe Emil, in Lengwil                  |
| 5. Burgherr Ernst, in Strengelbach   | 12. Staub Jakob, in Basel                     |
| 6. Calame Jean-Pierre, in Corcelles  | 13. Vauthey Auguste, in Sugnens sur Echallens |
| 7. Gatsch Oskar, in Rüti Zürich      |   |

Bern, 3. April 1947.

7241

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1947	1946	Zu- oder Abnahme
Januar . . . . .	197	67	+ 130

Bern, den 29. März 1947.

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

7241

Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Kurt August Reiniger-Heiniger**, von Frenkendorf (Basel-Land), geboren 1907, Vertreter, wohnhaft gewesen Stampfenbachstrasse 26, Zürich, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, betreffend Umwandlung von Bussen

erkennt:

1. Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 8171 ausgefallte Busse von Fr. 250 wird auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volks-

wirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in 25 Tage Haft umgewandelt.

2. Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 7232 ausgefallte Busse von Fr. 100 wird im unbezahlt gebliebenen Betrag von Fr. 50 auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in fünf Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfeld, den 29. März 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

7241

### Strafmandat.

An **Martin Bassin**, geboren 27. September 1907, von Schleins (Graubünden), Landwirt, von Madulein (Graubünden), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 10, Abs. 6, der Verfügung Nr. 76 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 15. März 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Ablieferung von Inlandgetreide), begangen in Sent (Graubünden), im Dezember 1944, durch Vermahlenlassen von Gerste in der Mühle Vital statt in einer benachbarten Kundenmühle, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 10 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von . . . . . | Fr. 10.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus |          |
| a. Spruchgebühr . . . . .    | » 3.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .   | » 2.—    |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 14. März 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7241

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

### Strafmandat.

An **Stähli Friedrich**, geboren 27. September 1907, von Hofstetten (Bern), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1, der Verfügung Nr. 6 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 20. April 1942 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen, Ziffer II/2 der Verfügung Nr. 694 A/45 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 1. Februar 1945 über Höchstpreise für Stock- und Wurzelholz, begangen in Zürich am 15. und 20. März 1946 durch Handel mit Brennholz, ohne im Besitze der Brennholzhändlerkarte zu sein, und durch Lieferung von 1700 kg Stockholz an Trunninger & Kull, Vorhaldenstrasse 4, Zürich, zum Preise von Fr. 15.50 statt höchstens Fr. 14 pro 100 kg, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

#### Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von . . . . . | Fr. 50.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus |          |
| a. Spruchgebühr . . . . .    | » 8.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .   | » 8.—    |

3. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil von Fr. 25.50 an den Bund zu bezahlen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Arth, den 28. Februar 1947.

7241

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Jütz.**

### **Notifikation.**

**Ernst Samuel Gurtner**, geboren 1905, Hilfsarbeiter, zuletzt in der Arbeitsanstalt St. Johannsen, nun unbekanntem Aufenthalts, ist am 30. August 1943 vom Einzelrichter des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts zu einer Busse von Fr. 200 und zu den Kosten verurteilt worden. Da diese Busse bis heute im Betrag von Fr. 53.10 trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, stellt der Generalsekretär des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die ausgefallte Busse gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in 6 Tage Gefängnis umzuwandeln.

Die unterzeichnete Gerichtsbehörde gibt dem Beschuldigten hiermit von diesem Antrage Kenntnis und setzt ihm gleichzeitig eine Frist von 6 Tagen an, innert welcher er seine Vernehmlassung zu diesem Antrage schriftlich dem 4. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Obergerichtsgebäude, Schanzenstrasse 17, Bern, einreichen kann. Nach Ablauf dieser Frist wird das Urteil gefällt und den Parteien schriftlich eröffnet werden.

Bern, den 3. April 1947.

7241

*4. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Türler.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1947
Date	
Data	
Seite	1148-1159
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 827

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.